

Beschluss:

1. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit im Vortrag unter Ziffer 5 wird zugestimmt.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung von
 - 1,2 VZÄ Hauswirtschaftliche* Mitarbeiter*in in E3
 - 5,6 VZÄ Hauswirtschaftler*in in E6
 - 1,0 VZÄ Hauswirtschaftliche Betriebsleitung in E9bbeim Geschäftsbereich Allgemeinbildende Schulen, Abteilung 3 zum 01.09.2022 beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel im Haushaltsjahr 2022 durch Kompensation mit vorhandenen Arbeitnehmerstellen oder Planstellen aus eigenen Budgetmitteln von bis zu 160.380 € zu finanzieren.

3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Übertragung der Stellen A421093, A427957 und A418036 von der Abteilung A-4, Tagesheime Hugo-Wolf-Straße und Grandlstraße, zur Abteilung A-3, Städtische Realschulen und Schulen besonderer Art, zum 01.09.2022 zu veranlassen und die Dienst- und Fachaufsicht dieser Stellen auf die Stabsstelle A-MSI zu übertragen.
4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, ein Stellenbemessungssystem in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat für das städtische hauswirtschaftliche Personal an Campus-Standorten bei KITA-ST und A-4 zu erarbeiten.

5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel für Personal beim Geschäftsbereich Allgemeinbildende Schulen, Abteilung 3 in Höhe von bis zu 481.150 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden.
6. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Sachmittel für Arbeitskleidung in Höhe von insgesamt 9.600 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden.
7. Das Produktkostenbudget des Produktes 39215100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Realschulen wird ab 2023 dauerhaft um bis zu 490.750 € erhöht. Davon sind bis zu 490.750 € zahlungswirksam.
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.